

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

21 (12.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 21

Karlsruhe, den 12. März

1923

Inhalt:

Nr. 142. Organisation; Verlegung der Bezirksgrenze der Bahnbauinspektion II Mannheim und der Bahnbauinspektion I Karlsruhe.

Nr. 144. Berechnungstafeln für Besoldungsänderungen.
Nr. 145. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

Nr. 143. Bahneigene Mietwohnungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 142. Organisation; Verlegung der Bezirksgrenze der Bahnbauinspektion II Mannheim und der Bahnbauinspektion I Karlsruhe. (A 3. Zb 120.)

Die Bezirksgrenze der Bahnbauinspektion II Mannheim und der Bahnbauinspektion I Karlsruhe auf der Rheintalbahn wird von 54,600 nach 54,500 verlegt.

Das Verzeichnis der Bahnmeistereien ist wie folgt zu berichtigen:

Bahnmeisterei Graben-Neudorf I: Strecke Rheintalbahn km 38,500 — 54,500 = 16,000 km.

Bahnmeisterei I Karlsruhe: Strecke Rheintalbahn Karlsruhe—Hagsfeld km 54,500 — 61,862 = 7,362 km.

Die Summe der Streckenlänge (Spalte 3) ist hiernach entsprechend zu berichtigen.

Nr. 143. Bahneigene Mietwohnungen. (A 49. R 12.)

Ab 1. April 1923 wird die Verfügung über die bahneigenen Mietwohnungen den Bahnbauinspektionen übertragen.

Gesuche um Überlassung von solchen Wohnungen sind daher von diesem Zeitpunkt an nicht mehr an die Reichsbahndirektion, sondern an die zuständige Bahnbauinspektion zu richten.

Nr. 144. Berechnungstafeln für Besoldungsänderungen. (A 2. Zb 7.)

Zur Einschränkung des Papierverbrauchs wird mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Dienststellen nicht mehr im bisherigen Umfang regelmäßig mit Berechnungstafeln zur Ermittlung von Besoldungsänderungen ausgerüstet werden.

Die Eisenbahnhauptkasse braucht zwar die Tafeln nach wie vor für ihre Zwecke und wird dieselben in bisheriger Form auch fernerhin stellen, Versendung an Bezirks- und Ortsstellen erfolgt aber nur noch, soweit dies von den Dienststellen für nötig gehalten und ausdrücklich beantragt wird. Die Anträge auf künftige Lieferung sind schriftlich an die Eisenbahnhauptkasse zu richten; sie sind einerseits auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken — Bestellungen von mehr als 1 Stück wären zu begründen, Dienststellen mit geringeren Personalstand (weniger als 50 Beamte) werden in der Regel auf die Tafeln verzichten können — andererseits soll aber den Dienststellen, die die Tafeln nach ihren bisherigen Erfahrungen nicht leicht entbehrlich finden, der Weiterbezug nicht verweigert werden.

Die Lieferung der Tafeln wird auch künftig nicht schneller als bisher erfolgen können, da mit der Erstellung derselben in der Regel gleichzeitig mit der telegraphischen Bekanntgabe der neuesten Änderungen an sämtliche Dienststellen bei der Eisenbahnhauptkasse begonnen werden kann. Telephonische Erinnerungen sind daher als zwecklos zu unterlassen. Sollten die Tafeln ausnahmsweise erst nach Vollzug der Berechnungen bei den Dienststellen eingehen, so empfiehlt es sich, die eigenen Berechnungen nach den Tafeln nachzuprüfen um Falschrechnungen, die nach Mitteilung der Eisenbahnhauptkasse vielfach vorkommen, tunlichst zu vermeiden.

Nr. 145. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. (A 6 a. Zb 80. Nr. M 563.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 6. März 1923, E. II. 22. Nr. 2774/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengehd (§ 1¹ der D.B.V.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer
	M	M
1. im Zugdienst	130.—	105.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	42.—	33.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	23.—	17.—

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberschaffner, Wagenauffseher, Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst	115.—	90.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimat- bahnhofes	33.—	25.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle . .	23.—	17.—

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotiv- führer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Trieb- wagenführer, Wagen- auffseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen <i>M</i>	drei- und mehrzylindrigen <i>M</i>	
1. im Schnellzugdienst	215.—	275.—	90.—
2. im Personen- und Güterzugdienst	180.—	225.—	105.—
3. im schweren Güterzugdienst			130.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außer- halb des Heimatbahnhofes	33.—	50.—	25.—
5. im übrigen Lokomotivdienst	25.—	33.—	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zug- führer (gemäß Ziffer 15 e der Be- sonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	25.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleit- personals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der besonderen Aus- führungsbestimmungen)	—	—	25.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 625 *M*
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 700 *M*
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 700 *M*
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 780 *M*
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag
des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.N.B. zu zahlende Zuschlag von 64 *M* wird auf 80 *M* erhöht.

Die Änderung der D.B.N.B. bleibt vorbehalten.